

# RS Vwgh 2006/9/28 2003/07/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §12 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0151 E 18. Jänner 2001 RS 1(hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Die im § 12 Abs 2 WRG genannten Rechte sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebräuches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum. Demjenigen, dem nur ein sonstiges dingliches Recht an der berührten Liegenschaft zusteht, mangelt somit die Parteieigenschaft, da das ihm zustehende Recht nicht zu den im § 12 Abs 2 WRG als geschützt erklärt Rechten zählt. Unter Berufung auf ein bestehendes Fruchtgenussrecht kann keine Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit b WRG begründet werden.

## Schlagworte

Wasserrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003070045.X01

## Im RIS seit

20.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>